

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 18

Untersuchungen zum
Gelegenheitsgesetz im Strafrecht

Zugleich ein Beitrag zu § 316a StGB (Autostraßenraub)

Von

Dr. Dorothea Meurer-Meichsner



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

DOROTHEA MEURER-MEICHNER

Untersuchungen zum Gelegenheitsgesetz im Strafrecht

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Herausgegeben von Dr. Eberhard Schmidhäuser
ord. Professor der Rechte an der Universität Hamburg

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 18

Untersuchungen zum Gelegenheitsgesetz im Strafrecht

Zugleich ein Beitrag zu § 316a StGB (Autostraßenraub)

Von

Dr. Dorothea Meurer-Meichsner



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen
von Prof. Dr. Richard Lange, Köln
Gedruckt mit Unterstützung der Rechtswissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln

Alle Rechte vorbehalten
© 1974 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1974 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 03186 5

Vorwort

Die Gesetzgebungslehre hat in neuerer Zeit einen ungeahnten Aufschwung genommen. Bislang fehlt jedoch — soweit ersichtlich — eine Untersuchung zu den besonderen Phänomenen von Gelegenheitsgesetzen im Strafrecht. Ich habe in dieser Studie versucht, exemplarisch die „Pathologie“ einer Vorschrift darzustellen, die aus Anlaß von Einzelfällen „im Zorn erschaffen“ (*v. Gemmingen*) wurde. Diese „Affekthandlung des Gesetzgebers“ wirkt noch heute nach. Die aus der Überprüfung von § 316 a StGB gewonnenen Ergebnisse habe ich sodann mit anderen Gelegenheitsgesetzen konfrontiert. So zeichnen sich erste, vorläufige Konturen eines besonderen Gesetzestypus ab.

Danken möchte ich auch an dieser Stelle meinem Lehrer, Herrn Prof. Dr. Richard *Lange*, der die Arbeit nicht nur gefördert, sondern an ihr engen Anteil genommen hat ohne mir irgendwelche Beschränkungen aufzuerlegen. Wertvolle Hinweise verdanke ich ferner Gesprächen, die ich mit ehemaligen und jetzigen Mitarbeitern des Kriminalwissenschaftlichen Instituts der Universität zu Köln führen durfte. Stellvertretend möchte ich dafür insbesondere den Professoren Dres. Reinh. *v. Hippel*, *Waider* und *Wenzky* danken.

Köln, im Frühjahr 1974

Dorothea Meurer-Meichsner

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Einführung	13
-------------------	----

2. Teil

Exemplarische Untersuchung eines Gelegenheitsgesetzes

A. Autofallengesetz	21
<i>I. Der Tatbestand: Geschichtliche Grundlagen und kriminalpolitische Relevanz</i>	21
1. Äußere Daten	21
2. Der Tatbestand vor dem Hintergrund nationalsozialistischer Strafrechtsdoktrin	23
a) Prinzipien nationalsozialistischen Strafrechts	23
b) Das Autofallengesetz als Produkt nationalsozialistischer Gesetzgebung	25
3. Unrechtsgehalt und Rechtsgut	25
<i>II. Der Anwendungsbereich des Gesetzes im Spiegel der Rechtsprechung</i>	27
1. Zum Begriff der „Autofalle“	27
2. Beginn der Strafbarkeit	28
<i>III. Zusammenfassung: Gesetz und Einzelfall</i>	30
B. Der Nachfolgetatbestand: § 316 a StGB (Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer)	34
<i>I. Gesetzgebung und Reformarbeiten</i>	35
1. Einfügung durch das 1. Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs	35
a) Äußere Daten	35
b) Gesetzgebungsmaterialien — Zur Abgrenzung des neuen Tatbestandes vom Autofallengesetz	36
aa) Kriminalpolitische Motivation: Schutz des Straßenverkehrs und seiner Teilnehmer	36

bb) Zum Tatbestandsmerkmal „Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs“ = „Autofalle“	37
cc) Strafdrohung	39
dd) Absicht, Angriff, Unternehmen	40
c) Zusammenfassung und Ergebnis	41
2. § 316 a StGB in den Beratungen der Großen Strafrechtskom- mission (§ 348 E 62)	43
3. Strafrechtsreform bis zum Jahre 1971	45
a) Redaktionelle Anpassung an das 1. und 2. Strafrechtsre- formgesetz	45
b) Herabsetzung der Strafdrohung durch das 11. Strafrechts- änderungsgesetz	46
II. Rechtsprechung	47
1. Analyse der ersten Entscheidungen	48
a) BGHSt 5, 280 ff. (12. Januar 1954)	48
b) BGHSt 6, 82 ff. (29. April 1954)	53
2. Die ältere Rechtsprechung	58
a) Höchststrichterliche Judikatur bis zum Jahre 1968	58
b) Kursorische Analyse zweier Entscheidungen	61
aa) BGHSt 22, 114 ff. (9. April 1968)	61
bb) BGH NJW 1969, 1679 (8. Juli 1969)	63
3. Die neuere Rechtsprechung	64
a) Rechtsprechungsentwicklung bis zum 11. Strafrechtsände- rungsgesetz	64
b) Rechtsprechung nach dem 11. Strafrechtsänderungsgesetz ..	66
4. Zusammenfassung und Ergebnis	66
III. Raub (§§ 249 ff. StGB), räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316 a StGB) und „Bereiten von Hindernissen“ (§ 315 b Abs. 3 i. V. mit § 315 Abs. 3 Ziff. 2 StGB)	68
1. Abgrenzung der Tathandlungen nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung	69
2. Unternehmen und Versuch	72
3. Vergleich der Rechtsfolgen	74
a) Strafraumen vor dem 11. Strafrechtsänderungsgesetz	74
b) Strafraumen nach dem 11. Strafrechtsänderungsgesetz	75
4. Zusammenfassung und Ergebnis	75
IV. Empirische Daten	76
1. Statistik	77
a) Verurteiltenstatistik	78

b) Strafmaßstatistik	80
c) Ergebnis	83
2. Aktenauswertung	83
a) Materialien	84
b) Darstellung	84
c) Folgerungen	90
3. Kölner Lokalpresse	91
a) Material	92
b) Darstellung	92
c) Ergebnis	94
C. Kritische Überprüfung	96
I. Rechtsgut	96
1. Sicherheit für Leib, Leben und Sachgüter	99
2. Geordneter Verkehrsablauf	102
3. Sicherheitsgefühl der Verkehrsteilnehmer	103
4. Öffentliche Verkehrsunternehmen und Taxifahrer	105
5. Ergebnis	106
II. Vertyppter Unrechtsgehalt	107
1. § 316 a StGB als Vorbereitungsdelikt	109
a) Sachverhalte der „mechanischen Fallen“	110
b) Sachverhalte der „psychischen Fallen“	111
c) Ergebnis	112
2. § 316 a StGB als Unternehmensdelikt	112
a) Rechtslage bis zum 11. Strafrechtsänderungsgesetz	115
b) Rechtslage nach dem 11. Strafrechtsänderungsgesetz	116
3. Strafrahmen	117
4. Ergebnis	118
III. Kriminalpolitische Relevanz	118
D. Zusammenfassung und Ergebnis der exemplarischen Untersuchung ..	121

3. Teil

Kursorische Überprüfung weiterer Gelegenheitsgesetze

I. § 181 a StGB — <i>lex Heinze</i>	123
II. § 49 a StGB — <i>Duchesne-Paragraph</i>	127

<i>III. § 239 a StGB</i>	131
<i>IV. §§ 239 b, 316 c StGB</i>	134
1. § 239 b StGB	134
2. § 316 c StGB	135
4. Teil	
Schlußbetrachtung	138
Literaturverzeichnis	143

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abt.	Abteilung
a. F.	alte Fassung
Anm.	Anmerkung
Arch. d. Criminal- rechts	Archiv des Criminalrechts
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
AutofG	Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen vom 22. Juni 1938, RGBl. I, S. 651
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BT	Besonderer Teil
DAR	Deutsches Autorecht
DB	Der Betrieb
Diss. iur.	juristische Dissertation
DJ	Deutsche Justiz
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DR	Deutsches Recht, Wochenausgabe
DStR	Deutsches Strafrecht
DVO	Durchführungsverordnung
E 60	Entwurf eines Strafgesetzbuchs mit Begründung, Bonn 1960
E 62	Entwurf eines Strafgesetzbuchs mit Begründung, Bonn 1962
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fn.	Fußnote
GA	Archiv für Strafrecht, begründet von Goldammer, zitiert nach Jahrgängen
GG	Bonner Grundgesetz vom 23. Mai 1949, BGBI. 1949, S. 1
HEST	Höchstrichterliche Entscheidungen, Sammlungen von Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Strafsachen
JR	Juristische Rundschau

JuS	Juristische Schulung, Zeitschrift für Studium und Ausbildung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KRG	Kontrollratsgesetz
lfd.	laufende
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, herausgegeben von Lindenmaier / Möhring
l. Sp.	linke Spalte
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
MschKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
N. F.	Neue Folge
n. F.	neue Fassung
Niederschriften	Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OLG	Oberlandesgericht
PersBefG	Personenbeförderungsgesetz
PVG	Polizeiverwaltungsgesetz
Rdn.	Randnummer
RG	Reichsgericht
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RKG	Reichskriegsgericht
r. Sp.	rechte Spalte
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
SG	Sondergericht
StGB	Strafgesetzbuch
StÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts
StVSichG	Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs
VBl	Verwaltungsblatt
VO	Verordnung
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung, Entscheidungen aus allen Gebieten des Verkehrsrechts
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Erster Teil

Einführung

Die Normen des Strafgesetzbuches sind in ihrer Mehrzahl das Ergebnis vielfältiger und oft Jahrhunderte währender Bemühung um ihre Ausgestaltung¹. Im Gesetzgebungsverfahren wurde und wird regelmäßig in bestimmten Fallgruppen gedacht², deren Substrat als Gesetz promulgiert wird. Die jeweiligen Tatbestandsumschreibungen sind Abstraktionen einer Vielzahl im Laufe der Zeit erlebter Fallkonstellationen³.

So war etwa der Raub bereits in früher Zeit deutscher Strafrechtsentwicklung als besonderes Crimen bekannt und wurde von anderen Verbrechen unterschieden⁴; vielfältige, mehr oder minder schwere Erscheinungsformen dieses Deliktes sind erlebt und bekämpft worden, bevor der zur Zeit geltende Tatbestand formuliert werden konnte⁵.

¹ Vgl. z. B. die Übersichten bei *Maurach* BT, S. 20 f. (Tötungsdelikte); S. 74 ff. (Körperverletzungsdelikte); S. 187 ff. (Eigentumsdelikte); siehe z. B. auch *R. Lange* in LK Vor § 211, Rdn. 1; jeweils m. w. Nachw.; vgl. zur Geschichte des RStGB z. B. die Übersicht bei *Jescheck* §§ 10 und 11.

² Dies findet sich besonders ausgeprägt in frühen Zeiten der Strafrechtsgeschichte; vgl. z. B. *Eb. Schmidt*, S. 25, S. 31 ff. zum germanischen Strafrecht; zum Recht der Friesen im Mittelalter vgl. *His*, *Friesen*, S. 1 ff.; 81 ff.; und öfter; zur Strafrechtsreform vgl. z. B. Sonderausschuß 1971, 49. Sitzung, S. 1547 ff.; 50. Sitzung, S. 1571 ff.

³ Prägnant z. B. *Dreher*, Vor § 1, Anm. B: „Der Tatbestand ist ein Denkschema, nämlich die Beschreibung menschlicher Handlungen in abstrakten Begriffen.“ Vgl. z. B. auch *Jescheck* § 15 I 2.

⁴ Bereits im *Mittelalter* wird der Raub vom Diebstahl geschieden. Dabei ist Raub die *offene* widerrechtliche Wegnahme und unterscheidet sich so von dem — schwerer bewerteten — Delikt des Diebstahls durch die fehlende Heimlichkeit. Gewaltanwendung ist zumeist nicht Voraussetzung. Teilweise wird unter Raub sogar nur der *Straßenraub* verstanden. Vgl. dazu näher *His*, *Karolina*, S. 157 ff.; ders., *Mittelalter*, S. 201 ff.; *Schwarzenberg* geht offenbar bereits vom Raub als *gewaltsamer* Wegnahme aus, wobei typischer Räuber der Straßenräuber ist. Vgl. dazu *Radbruch*, S. 49 ff.; in der *Carolina* ist allerdings eine Begriffsbestimmung nicht enthalten.

⁵ Im *Gemeinen Recht* ist der Raub in aller Regel gewaltsame Wegnahme, teilweise reicht jetzt sogar die Drohung aus. Nunmehr aber ist streitig, ob die *Entwendung* wesentliche Voraussetzung und der Raub so von der Erpressung geschieden ist. Vgl. hierzu die Zusammenstellung bei *Busse*, S. 31 ff. m. w. Nachw.; auch in den Strafgesetzbüchern des 19. Jahrhunderts wird diese Frage noch verschieden beantwortet, bis in § 249 RStGB (1871) eine für ganz Deutschland einheitliche Vorschrift gefunden wurde. Vgl. dazu *Busse*, S. 44 ff. m. w. Nachw.; §§ 249, 250 StGB wurden danach nicht mehr geändert.

Anders verläuft die Entstehungsgeschichte bei den sogenannten *Gelegenheits-* bzw. *ad-hoc-Gesetzen*. Darunter versteht man Gesetze, die als Reaktion auf einzelne neuartige oder doch neu erscheinende Verbrechen geschaffen werden. Solche Tatbestände werden abstrahiert von dem die Schaffung motivierenden *Einzelfall*. Sie enthalten letztlich die Beschreibung einer Tat bzw. Tatserie.

Diese vorläufige Kennzeichnung ist als Definition des Phänomens zu vage; auch beziehen sich die Begriffe Gelegenheitsgesetz und ad-hoc-Gesetz nicht auf eine fest umrissene Kategorie. Die Grenzen sind fließend. Präzise Begriffsklärung und Abgrenzung ist bisher im strafrechtlichen Schrifttum nicht erfolgt. Deshalb kann der Geltungsumfang der Begriffe lediglich aus ihrer Verwendung in dem jeweiligen Kontext rückgeschlossen werden.

Der Ausdruck *Gelegenheitsgesetz*, der sich vornehmlich im älteren Schrifttum⁶ findet, ist umfassender und allgemeiner als der des ad-hoc-Delikts. Man bezeichnet damit jedes Gesetz, das dazu bestimmt ist, „einem augenblicklichen Bedürfnisse abzuweichen“⁷, mag der Anlaß ein bestimmter verbrecherischer Vorgang gewesen sein oder nicht. Der Ausdruck *ad-hoc-Delikt*, der im neueren Schrifttum⁸ die Bezeichnung Gelegenheitsgesetz ablöst, ist dagegen auf Tatbestände beschränkt, die bestimmten historischen Vorgängen ihre Normierung verdanken⁹.

Teilweise werden die Begriffe synonym gebraucht¹⁰. Auch in dieser Untersuchung erschien es angebracht, von einer genauen Begriffsklärung vorerst abzusehen. Die Begriffe ad-hoc-Gesetz bzw. Gelegenheitsgesetz bezeichnen schon nach der natürlichen Wortbedeutung mit hinreichender Genauigkeit den Untersuchungsgegenstand: Tatbestände, die einem Einzelfall bzw. einer Serie von gleichgelagerten Einzelfällen ihre Entstehung verdanken und auf eine beliebige Vielzahl zukünftiger ähnlicher Fälle Anwendung finden sollen.

Die Begriffe Gelegenheits- bzw. ad-hoc-Gesetz dürfen allerdings nicht verwechselt werden mit den vor allem im öffentlichen Recht immer wieder diskutierten *Maßnahmegesetzen*¹¹. Mit diesem Gesetzes-

⁶ Vor allem bei *Stenglein*, S. 107 ff.; vgl. aber auch *v. Liszt*, Zum Arnim-Paragrafen, S. 542; *Binding*, Lehrbuch, 2. Bd., 2. Abt., S. 494; *Geyer* in *Holtendorffs Handbuch*, S. 146; *Schlecht*, S. 1; in neuerer Zeit noch *Jäger*, Rechtsgüterschutz, S. 94.

⁷ *Stenglein*, S. 107.

⁸ Vgl. z. B. *Dreher*, Grundsätze, S. 12; *Jescheck* § 15 IV 1; siehe auch *Maurach*, AT, S. 135.

⁹ Vgl. *Dreher*, Grundsätze, S. 12; *Jescheck* § 15 IV 1.

¹⁰ Vgl. Verwendung bei *v. Liszt*, Zum Arnim-Paragrafen, S. 542; *Binding*, Lehrbuch, 2. Bd., 2. Abt., S. 494; *Jäger*, Rechtsgüterschutz, S. 94.

¹¹ Die Einführung dieses Begriffs geht im wesentlichen auf *Forsthoff* zurück; vgl. *Forsthoff* insgesamt; aus der hieran anschließenden umfangreichen Literatur vgl. stellvertretend für viele die Arbeiten von *Zeidler*; *Huber*; *Starck*, S. 49 ff.; *Ballerstedt*; *Menger*; *Wehrhahn*.

typ hat das ad-hoc-Delikt nur gemeinsam, daß einzelne Sachverhalte, seien sie personen- oder sachbezogen, den Anlaß zur Normierung gaben und die Ausformung des Gesetzes entscheidend prägen. Darüber hinaus ist die Zielsetzung jedoch bei beiden grundverschieden: Als Maßnahmegesetze werden nur solche Normen bezeichnet, die einen bestimmten Sachverhalt erfassen, um gerade diesen und nur diesen in verwaltungsmäßig zweckmäßiger Weise zu regeln. Für die Anwendung auf beliebig viele zukünftig sich ereignende Fälle sind sie ausdrücklich nicht konzipiert¹². Das gleiche gilt für die Begriffe *Einzelfall*-¹³, *Einzelpersonen*-¹⁴ und *Zeitgesetz*¹⁵. Hierher gehören auch die sogenannten Zeitgesetze i. S. d. § 2 Abs. 3 StGB¹⁶. Teilweise wird in diesem Zusammenhang zusätzlich der Begriff *Individualgesetz*¹⁷ verwandt. Diese zu meist in der Form von Maßnahmegesetzen erscheinenden Gesetzestypen¹⁸ sind, auch wenn nicht reine Zweckmäßigkeitgesichtspunkte, sondern das Bemühen um Gerechtigkeit¹⁹ im Vordergrund stehen, immer nur zur Regelung bestimmter mehr oder weniger überschaubarer Bereiche gedacht²⁰.

Dagegen ist das *ad-hoc-Gesetz* zwar an einem bestimmten Vorgang ausgerichtet, der eine wirklich oder vermeintlich bestehende Lücke im Strafsystem entstehen ließ, jedoch kann er auf das motivierende Ereignis wegen des im Strafrecht bestehenden Rückwirkungsverbots (§ 2 Abs. 1 S. 1 StGB, Art. 103 Abs. 2 GG) nach geltendem Recht nicht angewandt werden²¹. Ad-hoc-Delikte sind vielmehr gerade zur Pönalisierung *zukünftiger ähnlicher Sachverhalte* normiert. Insoweit ist also von diesem spezifisch öffentlich-rechtlichen Problemkreis für die Begriffsklärung nichts zu erwarten.

¹² Vgl. z. B. *Forsthoff*, insbes. S. 81 ff.; *Zeidler* z. B. S. 58 ff.; S. 145 ff.; *Huber*, S. 117 ff.; *Menger*, S. 7 f., 33 f.; *Wehrhahn*, S. 35, 64 f.; im einzelnen allerdings ist der Begriff und seine genaue Definition umstritten; vgl. z. B. die Übersicht bei *Zeidler*, S. 32 ff.; *Huber*, S. 9 ff.

¹³ Vgl. z. B. *Menger*, S. 21; *Bücker*, S. 58 f.; *Zeidler*, S. 38 f., 165 ff.

¹⁴ Vgl. z. B. *Menger*, S. 20; *Bücker*, S. 59 f.; *Zeidler*, S. 38.

¹⁵ Vgl. z. B. *Menger*, S. 21; *Bücker*, S. 58 f.; *Zeidler*, S. 38, 39.

¹⁶ Aus der Rechtsprechung vgl. z. B. BGHSt 2, 29, 30 ff. (Höchstpreise für Zigaretten); BGHSt 6, 30, 36 f. (Höchstgeschwindigkeit); BGHSt 20, 177, 182 f. (zum Mineralölsteuergesetz 1957/58); ferner z. B. *Tröndle* in LK § 2 Rdn. 71; *Jescheck* § 15 IV 6; *Maurach*, AT, S. 140; *Kohlrausch / Lange*, § 2 IX; *Schmidhäuser*, S. 101; *Schönke / Schröder*, § 2 Rdn. 55 f.; jeweils m. w. Nachw.

¹⁷ Vgl. dazu z. B. *v. Tabouillot* insbes. S. 11 ff.; *Bücker*, insbes. S. 54 ff.; jeweils m. w. Nachw.

¹⁸ Vgl. *Menger*, S. 21; *Zeidler*, S. 38 f.

¹⁹ Zur Abgrenzung der Einzelfallregelung vom Maßnahmegesetz durch den Gerechtigkeitgedanken vgl. *Zeidler*, S. 167 ff. m. w. Nachw.

²⁰ Ähnlich werden die Begriffe auch im Privatrecht verwandt; vgl. z. B. bei *Enneccerus / Nipperdey* § 35 II 6 m. w. Nachw.

²¹ Nicht immer aufrechterhalten wird dieser Grundsatz allerdings von der Gesetzgebung des Nationalsozialismus; vgl. dazu z. B. *Maurach*, AT, S. 135.